



**Neunte Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für die Studiengänge
Bachelor of Science (B. Sc.) Psychologie
und Master of Science (M. Sc.) Psychologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 1. April 2015**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-16.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Science (B. Sc.) Psychologie und Master of Science (M. Sc.) Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. August 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-30.pdf), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. September 2014 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-52.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„³Das Studium im Bachelorstudiengang kann nur im Wintersemester aufgenommen werden, das Studium im Masterstudiengang kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.“

2. § 21 Abs. 2 wird neu gefasst:

„(2) ¹Mit dem Zeugnis wird ein Transcript of Records ausgehändigt, das den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die absolvierten Module einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit, deren Benotung und ECTS-Punktzahl sowie die dem Modul gemäß Modulhandbuch zugeordneten und datentechnisch erfassten Lehrveranstaltungen beinhaltet, die von der oder dem Studierenden freiwillig oder aufgrund einer gemäß dieser Prüfungsordnung bestehenden Anwesenheitspflicht regelmäßig besucht wurden. ²Lehrveranstaltungen eines Moduls werden nicht im Transcript of Records angegeben, wenn der Lehrveranstaltungstitel mit der Modulbezeichnung übereinstimmt. ³Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, sofern entschuldigte oder unentschuldigte Fehlzeiten nicht mehr als drei Unterrichtstermine bzw. nicht mehr als 20 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen betragen. ⁴Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag ein entsprechendes Transcript of Records das mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt wird, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. ⁵Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. ⁶Das Transcript of Records wird von

der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich- Universität Bamberg versehen.“

3. In § 27 wird Abs. 4 neu aufgenommen:

„¹Bewerberinnen und Bewerbern, die den gemäß Abs. 1 qualifizierenden Studiengang noch nicht abgeschlossen haben, wird eine Einschreibung im Masterstudiengang ermöglicht, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, wird die bzw. der Studierende aus dem Masterstudium exmatrikuliert. ⁷Der Erwerb von einzelnen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.“

4. Im Anhang wird Folgendes geändert:

a) In Nr. 3.1. werden die Worte „mit Beginn im darauf folgenden Wintersemester“ gestrichen.

b) In Nr. 3.2 wird die Ziffer „15“ durch „1“ ersetzt.

c) In Nr. 4.1 werden die Sätze 5 und 6 wie folgt gefasst:

„⁵Die Bewertung erfolgt in der Regel durch ein Mitglied der Eignungskommission. ⁶Soll der Test als nicht bestanden bewertet werden, erfolgt eine zweite Bewertung durch ein weiteres Mitglied der Eignungskommission.“

Die bisherigen Sätze Nr. 6 bis 8 werden zu 7 bis 9.

e) Nr. 4.3 wird neu gefasst:

„4.3 ¹Der Termin für die Durchführung des Tests und wenn zutreffend des persönlichen Gesprächs ist den Bewerberinnen bzw. Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen. ²Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat spätestens 48 Stunden vor dem Termin des Tests schriftlich oder per E-Mail zu bestätigen, dass sie bzw. er am Test teilnehmen wird. ³Wer die Bestätigung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß vorlegt und wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ⁴Sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber die Bestätigung gemäß Satz 2 aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß vorlegen konnte und wenn sie oder er aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Leistungstest bzw. am Eignungsgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis zum Vorlesungsbeginn anberaumt werden.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. November 2014 und 28. Januar 2015 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2015.

Bamberg, 1. April 2015

I. V.

gez.

Prof. Dr. phil. Astrid Schütz

Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 1. April 2015 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. April 2015.